

**Satzung
des Bischöflichen Hilfsfonds „Pro Vita“
- kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts -
mit Sitz in Augsburg**

vom 22. Oktober 2002, zuletzt geändert am 10. April 2018

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "*Bischöflicher Hilfsfonds 'Pro Vita'*". Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Augsburg.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, vornehmlich Mittel für ergänzende Hilfen zur Verfügung zu stellen, die werdenden Müttern, welche sich in einer Not- oder Konfliktsituation an eine von der Diözese Augsburg anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Die Leistungen der Stiftung sollen ferner junge Mütter und Familien, die in eine Notlage geraten sind und sich namentlich an eine in der Diözese Augsburg bestehende Beratungsstelle des Caritasverbandes wenden, angemessen entlasten, soweit öffentliche und private Hilfen fehlen oder nicht ausreichen.

(2) Verwirklicht wird der Zweck nach Absatz 1 namentlich durch die Gewährung konkreter Hilfen, aber auch in Form einer bewusstseinsbildenden Öffentlichkeitsarbeit sowie der Sammlung von Spenden, der Akquisition von Sponsoren und der Gewinnung von (Zu-)Stiftern.

(3) Aus Mitteln der Stiftung können für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines kleinen Kindes entstehen, Hilfen gewährt werden, insbesondere für

1. die Erstausrüstung des Kindes,
2. die Weiterführung des Haushalts,
3. die Wohnung und Einrichtung,
4. die Unterstützung der Lebensführung und der Betreuung des kleinen Kindes durch die Mutter, die Eltern sowie
5. die Betreuung des kleinen Kindes durch Dritte.

(4) Leistungen aus Mitteln der Stiftung dürfen nur gewährt oder zugesagt werden, wenn die Unterstützung auf andere Weise, insbesondere durch öffentliche und private Hilfen, nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht.

(5) Die Stiftung vergibt die Mittel nach Maßgabe der Absätze 1 mit 4 über einen Bewilligungsausschuss an die Hilfesuchenden. Nähere Einzelheiten über Zusammensetzung, Amtszeit, Vorsitz, Aufgabenstellung und Geschäftsgang des Bewilligungsausschusses sowie über die Mittelvergabe der Stiftung regeln betreffende Richtlinien, welche vom Kuratorium erlassen werden.

(6) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder sonstigen gemeinnützigen Rechtsträgern finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn sie mit diesen Mitteln Maßnahmen

nach den Absätzen 1 mit 4 fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts unterliegt die Stiftung nicht der Körperschaft- oder Gewerbesteuer (§§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 4 KStG, § 2 GewStDV); ein besonderes Anerkennungsverfahren im Sinne der §§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, 59 AO, 10 b EStG, 49 Nr. 2 EStDV; Nrn. 3 mit 6 zu § 59 AEAO ist gesetzlich nicht vorgesehen.

(2) Dessen ungeachtet verfolgt die Stiftung mit der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 dieser Satzung als juristische Person des öffentlichen Rechts in Übereinstimmung mit kirchlichem (Satzungs-)Recht (cc. 113 ff., 1254 ff. CIC; Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 c, 7 Abs. 3, 38 ff. KiStiftO) sowie ihrem tatsächlichen Gebaren ausschließlich und unmittelbar kirchliche sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(5) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4 Grundstockvermögen

(1) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Das Grundstockvermögen ergibt sich aus Abschnitt III Abs. 1 des Stiftungsaktes vom 22. Oktober 2002. Veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens sind durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte zu ersetzen. Für veräußerte Grundstücke sind regelmäßig wieder Grundstücke zu beschaffen (Art. 10 BayStG).

(2) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung unter Lebenden oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben nötige Mittel erhält die Stiftung aus:

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. Einnahmen, die ihr im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach § 2 zufließen,
3. Zuwendungen und
4. sonstigen Zuflüssen.

(2) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der steuerrechtlich zulässige Anteil namentlich des jährlichen Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsgenuss

Ein Anspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen (Stiftungsgenuss) besteht nicht.

§ 7 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Tätigkeit in diesen Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden gegen Nachweis ersetzt.

§ 8 Stiftungsvorstand, Vertretung

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus:
 1. der/dem Bischöflichen Beauftragten für den Bereich Katholische Schwangerenberatung als Vorsitzende/-r sowie
 2. einem weiteren vom Bischof von Augsburg berufenen Mitglied, das mit dem Stiftungszweck in kaufmännischer und rechtlicher Hinsicht besonders vertraut ist. § 9 Abs. 2 dieser Satzung gilt sinngemäß.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstands die Stiftung allein; das weitere Vorstandsmitglied vermag von seiner Vertretungsbefugnis nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Kuratoriums die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vollzieht dessen Beschlüsse. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands ist befugt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Kuratorium spätestens in der jeweils nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen der §§ 11 mit 13 dieser Satzung sinngemäß; gleiches gilt für § 9 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus
 1. dem Bischof von Augsburg oder einem vom ihm bestellten Vertreter,
 2. dem/der Bischöflichen Referenten/-in für Caritas und Soziales,
 3. dem/der Bischöflichen Finanzdirektor/-in oder einem/einer von ihm/ihr bestellten Vertreter/-in,
 4. der/dem Bischöflichen Beauftragten für den Bereich Katholische Schwangerenberatung sowie
 5. einer vom Bischof von Augsburg berufenen Frau.
- (2) Das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 5 wird auf die Dauer von sechs Jahren (Amtszeit) berufen. Wiederberufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist nicht auf Dritte übertragbar.

§ 10

Vorsitz, Geschäftsführung im Kuratorium

- (1) Vorsitzender des Kuratoriums ist das Mitglied nach § 9 Abs. 1 Nr. 1.
- (2) Die Geschäftsführung des Kuratoriums obliegt - unbeschadet der Befugnisse des Bischofs von Augsburg - dem Mitglied nach § 9 Abs. 1 Nr. 3. Anfallende Kosten trägt die Bischöfliche Finanzkammer der Diözese Augsburg.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Hauptaufgabe des Kuratoriums ist es, mit dafür zu sorgen, dass ratsuchende werdende oder junge Mütter sich in ihrer Not- oder Konfliktlage angenommen und verstanden fühlen sowie die erforderliche informelle und finanzielle Unterstützung erhalten.
- (2) Das Kuratorium bedient sich bei der Mittelvergabe eines Bewilligungsausschusses (§ 2 Abs. 5 S. 1), der dem Stiftungsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Dem Kuratorium obliegt die Aufsicht über die zweckgemäße Verwendung der bei der Stiftung eingehenden Mittel; nähere Einzelheiten regeln die Richtlinien nach § 2 Abs. 5 S. 2.
- (3) Im Auftrag des Kuratoriums trägt das Vorstandsmitglied nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit und Spendenwerbung für die Stiftung, ebenso für den Kontakt zu Spendern, Sponsoren und Zustiftern. Außerdem sorgt es für die erforderliche Kommunikation zwischen Kuratorium, Stiftungsvorstand, Bewilligungsausschuss und den Beratungsstellen, über welche gemäß den Vorgaben der Richtlinien Leistungen der Stiftung beantragt werden können.

§ 12

Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tritt wenigstens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn ein Mitglied dies beantragt oder der Vorsitzende es für geboten hält.
- (2) Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende in der Regel schriftlich, wenigstens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin ein. Einer schriftlichen Einladung ist ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen, sofern der Vorsitzende es für geboten hält.
- (3) Der Vorsitzende kann an Sitzungen des Kuratoriums auch dritte Personen als Berater oder in sonstiger Funktion teilnehmen lassen. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Kuratorium bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 13

Beschlussfassung im Kuratorium

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und wenigstens drei Mitglieder anwesend sowie stimmberechtigt sind.
- (2) Ist das Kuratorium beschlussunfähig, so ist es ein zweites Mal zur Beratung und

Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Es ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

(3) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst; auf Antrag eines Mitgliedes hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

(4) Ein Kuratoriumsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Kuratorium ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung des wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kuratoriumsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn seine Stimme für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Der/Die Vorsitzende/-r des Stiftungsvorstandes bereitet die Sitzungen des Kuratoriums auf Wunsch des Mitglieds nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 vor.

§ 14

Niederschrift zu Sitzungen des Kuratoriums

(1) Über jede Sitzung des Kuratoriums fertigt die Geschäftsführung eine Ergebnisschrift, die Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse wiedergibt.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Sie liegt in der folgenden Sitzung zur Einsichtnahme für alle Mitglieder auf; aufgrund eines betreffenden Beschlusses des Kuratoriums kann die Niederschrift auch jedem Mitglied zugeleitet werden.

§ 15

Haushaltsplan

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind für jedes Kalender- und Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen; er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(2) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres oder innerhalb der vom Bischof von Augsburg vorgesehenen Frist vom Kuratorium zu verabschieden. Dabei kann den Ausgaben auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zugestimmt werden.

(3) Die Erstellung und der Vollzug des Haushaltsplans obliegen dem Stiftungsvorstand. Hierbei wird er von der Bischöflichen Finanzkammer begleitet. Die „*Richtlinie für die Anlage von Geld- und Kapitalvermögen der Kirchenstiftungen in der Diözese Augsburg*“ vom 3. März 2016 (ABl. S. 135 ff.) gilt in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.

(4) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluss eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und genehmigt worden, so ist, bis dies der Fall ist, der Stiftungsvorstand berechtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um

1. den Zweck der Stiftung weiterzuführen,
2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Stiftung zu erfüllen und
3. alle sonstigen Leistungen sowie Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den

Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

§ 16 Jahresabschluss

- (1) Die Stiftung hat für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres einen das Verhältnis ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten darstellenden Abschluss (Bilanz) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Ferner hat sie für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres (Gewinn- und Verlustrechnung) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres aufzustellen.
- (3) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.
- (4) Der Jahresabschluss hat sich auf die Erhaltung des Grundstockvermögens der Stiftung sowie die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu erstrecken.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 242 ff. HGB über die Erstellung des Jahresabschlusses sinngemäß.

§ 17 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht unmittelbar der Aufsicht des Bischofs von Augsburg. Seine Entscheidungen oder jene des Bischöflichen Finanzdirektors beinhalten jeweils auch die kirchen- und stiftungsaufsichtliche Zustimmung. Der Inhalt der Stiftungsaufsicht ergibt sich aus den einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften.
- (2) Der Bischof von Augsburg kann einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung beauftragen. Eine Prüfung hat sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seines Ertrags sowie etwaiger Zuschüsse (Stiftungsmittel) zu erstrecken.

§ 18 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums sowie der schriftlichen Bestätigung durch den Bischof von Augsburg.

§ 19 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Diözese Augsburg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für kirchliche sowie

mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 20
Inkrafttreten

Die Satzung ist nach weltlichem Recht mit Anerkennung der Stiftung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus am 16. Dezember 2002 in Kraft getreten.

[Unterschrift / Siegel]
Dr. Konrad Zdarsa
Bischof von Augsburg